

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e.V.

Satzung

1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen: „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“.
- 1.2 Er hat den Sitz in Billerbeck. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen. Nach Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck

- 2.1 Ziel und Zweck des Vereins ist die Durchführung von Betreuungs-, Bildungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche, das Angebot an Beratung und Unterstützung für Familien. Daneben sind weitere offene kinder-, jugend- und familienpflegerische Maßnahmen im Sinne des Vereinszweckes möglich.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Betreuungs- Bildungs- und Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien im außerschulischen Bereich (OGS), die Unterstützung von Elterninitiativen und Selbsthilfegruppen, die Initiierung neuer Projekte etc.
- 2.3 Zweck des Vereins ist auch die Trägerschaft des Treffpunktes mit Second-Hand-Laden „einLaden“ im Rahmen des Netzwerkes Flüchtlingsarbeit in Billerbeck.

3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO u. SGB 8 § 75). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vermögen.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und – ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
MitarbeiterInnen wie Festangestellte, geringfügig Beschäftigte, Honorarkräfte können die Mitgliedschaft im Verein nicht erlangen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen oder mündlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e.V.

- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 4.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende mitgeteilt werden.

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Grundsätzlich zahlen alle Vereinsmitglieder einen Vereinsbeitrag; dieser wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

4.5 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Der Verein informiert die Tagespresse mit Namensnennung der Mitglieder über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

5 Organe

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e.V.

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung findet i.d.R. jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre statt, zu der der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einladen muss. Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch den Vorstand unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Vorgaben einberufen werden. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder und kann jederzeit eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe und des Zwecks nach dem in Ziff. 6.1 angegebenen Modus einberufen werden. Bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer/in und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Den/die Protokollführer:in bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen. Die Mitgliederversammlung
- wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen
 - beschließt den Jahreshaushalt
 - Entlastet den Vorstand
 - entscheidet über
- Aufgaben des Vereines
An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken
Beteiligungen an Gesellschaften
Aufnahme von Darlehen
Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und ggf. Umlagen
Auflösung des Vereines
- 6.2 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

7 Vorstand

- 7.1 Dem Vorstand gehören mindestens 3 Vereinsmitglieder an. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für längstens zwei Jahre gewählt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.2 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
Führung der Geschäftsbereiche des Vereins
Personal- und Finanzangelegenheiten
Weiterentwicklung der Geschäftsbereiche
Aufnahme neuer Mitglieder
Kooperation mit der Geschäftsführung
- 7.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils alle alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben (Personal, Projektakquisition, Personal- und Finanzbuchhaltung etc.) eine Geschäftsstelle einzurichten. Der Vorstand ist ferner berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben bis zu vier Geschäftsführer/innen zu

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e.V.

bestellen und mit diesen jeweils einen Geschäftsführeranstellungsvertrag zu schließen. Die Geschäftsführer/innen können auch Vorstandsmitglied sein.

Der Vorstand ist ferner befugt, im Rahmen der Geschäftsführung einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen für einzelne Geschäfte bzw. für bestimmte Arten von Geschäften Vollmacht und in diesem Rahmen Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen. Der Vorstand bestimmt den Umfang und den Inhalt der Geschäftsführung.

- 7.4 Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit von Vorstandssitzungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse können nur mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/in wird aus den Reihen des Vorstandes bestimmt.
- 7.5 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

8 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Entgelte für seine Tätigkeit
- b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
- c) Mitgliedsbeiträge
- d) Spenden
- e) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege

9 Auflösung des Vereines und Vermögensbildung

- 9.1 Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Zu der betreffenden Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen werden.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Verein „Kindergruppe Billerbeck e.V.“ in Billerbeck oder in Folge an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Eingetragen im Vereinsregister (VR) Amtsgericht Coesfeld unter VR 682